

Änderungsblatt HALM-Richtlinien – aufgezeigte Änderungen von Version vom 28.11.2017 zur Version vom 02.11.2020

Richtlinien-Ziffer	Geänderter Richtlinien-text	Erläuterung															
I. 5	Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsbestimmungen auf andere Weise öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erfolgen, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig öffentlich-rechtlich vorgeschrieben oder kompensiert sind.	Der Hessische Rechnungshof vertritt zu diesem Punkt unverändert eine abweichende Auffassung (auch privatrechtliche Vorschriften können relevant sein). Insoweit sind entsprechende Vorgänge im Zweifelsfall weiterhin mit dem HMUKLV (VII 3) abzustimmen.															
II. A	Zweck der Förderung ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen B, C, D, E.2, G.2 und H.1 im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen Akteuren zu steigern. Förderanträge können letztmalig im Jahr 2018 gestellt werden.	HALM A Anträge sind nun weiterhin möglich. Allerdings sehen die GAK-Fördergrundsätze derzeit nur eine Finanzierung bis 2023 vor.															
II. C.3.3.1	Komplette Schläge Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.	Klarstellung															
II. C.3.3.3	a. Die Breite der Erosions-/Gewässerschutzstreifen darf fünf sechs Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Erosions-/Gewässerschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).	Anpassung an geänderte fachrechtliche Vorschriften															
II. C.3.3.4	Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 760 700 Euro je Hektar Gewässer-/Erosionsschutzstreifen.	Anpassung an geänderte fachrechtliche Vorschriften															
IV. Anlage 1	51. Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366)	Novellierung HWG															
IV. Anlage 4	[Neugestaltung der Ökokontrollbescheinigung, siehe S. 38]																
IV. Anlage 11	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>GV</th> <th>RGV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Damwild, 1 Jahr und älter*</td> <td>0,100</td> <td>0,100</td> </tr> <tr> <td>Rotwild*</td> <td>0,200</td> <td>0,200</td> </tr> <tr> <td>Alpakas*</td> <td>0,150</td> <td>0,150</td> </tr> <tr> <td>Lamas*</td> <td>0,250</td> <td>0,250</td> </tr> </tbody> </table> <p>*vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission und anerkannter ökorechtlicher Standards</p>	Kategorie	GV	RGV	Damwild, 1 Jahr und älter*	0,100	0,100	Rotwild*	0,200	0,200	Alpakas*	0,150	0,150	Lamas*	0,250	0,250	Aufnahme von Rotwild, Alpakas und Lamas zur Erfüllung des Mindesttierbesatzes für HALM B.1 DGL. Dies steht noch unter Genehmigung durch die EU-KOM sowie anerkannter ökorechtlicher Standards
Kategorie	GV	RGV															
Damwild, 1 Jahr und älter*	0,100	0,100															
Rotwild*	0,200	0,200															
Alpakas*	0,150	0,150															
Lamas*	0,250	0,250															
IV. Anlage 12	D.3. Ein jährlicher gesamtbetrieblicher Nährstoffvergleich (Düngebilanz) nach Maßgabe der DüV § 5 8 ist für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphat verpflichtend zu führen. Der Nährstoffvergleich hat, über diese Grundanforderungen hinaus, auch die Nährstoffe Kali und Magnesium zu berücksichtigen.	Anpassung des §															